

I. Nachtragssatzung
zur Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von
Gebühren im Gesundheitswesen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein – KrO – in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27 und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – GDG – vom 14.12.2001 (GVOBl. S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 29.09.2014 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Die Gebührentabelle nach § 4 Abs. 1 erhält die anliegende Fassung.

In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei ist die Gebühr so zu bemessen, dass ihr Gesamtaufkommen nicht die Kosten der Verwaltungstätigkeit übersteigt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 01.10.2014

Kreis Ostholstein
Der Landrat
gez.
Reinhard Sager
Landrat

Anlage 1

Anlage zur Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen

| Tarif- stelle | Amtshandlung für | Betrag in € |
|------------------|--|-------------------|
| 1. | Amtliche Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen und Beratungen nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14.12.2001 (GVObI. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung | |
| 1.1 | Gutachten, Bescheinigungen, Zeugnisse oder Beratungen ggf. mit ärztlicher Untersuchung | 25,00 bis 225,00 |
| 1.2 | Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (BAnz. Nr. 217 a vom 23.11.1990) für Betäubungsmittel | 17,00 |
| 1.3 | Ausstellen einer Bescheinigung | 18,00 bis 65,00 |
| 1.4 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft | 40,00 bis 75,00 |
| 2. | Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker | |
| 2.1 | Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 1587) | 250,00 |
| 2.2 | Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469) | 150,00 |
| 3. | Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVObI. Schl. H. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung | |
| 3.1 | Ausstellen einer Todesbescheinigung gem. § 7 BestattG | 51,00 |
| 3.2 | Ausstellen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG | 42,00 |
| 3.3 | Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG | 68,00 |
| 3.4 | Ausnahme von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG | 42,00 |
| 3.5 | Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG | 120,00 bis 195,00 |
| 4. | Die von den Gebühren Nummern 1. bis 3.5 nicht erfassten ärztlichen Leistungen sind mit dem 1,15/1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte in der aktuellen Fassung zu berechnen. | |